

## Erfolgreiches externes Audit bei der GNEISE Planungs- und Beratungsgesellschaft



Sandro Schmidt, Kristian Schulze, Dörthe Radtke, Klaus Zok, GUT Cert: Gutachter Dr. Thomas Winkelmann, GUT: Berater Peter Herger, GNEISE: Benjamin Knörk, Jürgen Glase- (v.l.n.r.) Foto: GNEISE

Die GNEISE Planungs- und Beratungsgesellschaft mbH hat seit vielen Jahren erfolgreich ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2015 eingeführt und umgesetzt, das im Jahr 2019 erstmalig durch die GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter zertifiziert wurde.

Im Rahmen der Re-Zertifizierung im letzten Jahr wurde auch das zwischenzeitlich eingeführte Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001:2015 erfolgreich mit begutachtet. Vor kurzem hat die gemeinsame erste externe Überwachung des integrierten Qualitäts- und Umweltmanagementsystems stattgefunden.

GNEISE versteht sich als Anbieter von Planungs- und Beratungsleistungen und ist vorwiegend in Berlin und Brandenburg tätig; für das Unternehmen ist dabei eine nachhaltige und langanhaltende Kundenbindung von entscheidender Bedeutung.

### Vorstellung des Unternehmens

Die Tätigkeit des Unternehmens GNEISE erstreckt sich auf sämtliche Planungsleistungen (gemäß HOAI) unter Berücksichtigung von Umweltaforderungen in den folgenden Fachbereichen:

- Hochbau,
- Haustechnik und
- Tiefbau.

Aufgrund der vielen verschiedenen fachlichen Schwerpunkte kann GNEISE komplexe planerische Aufgaben unter Berücksichtigung von Umweltbelangen auch fachbereichsübergreifend planen und bearbeiten. Die einzelnen Fachbereiche können übergreifende Fragen innerhalb des Unternehmens klären, ohne externe Hilfe in Anspruch

zu nehmen. Dies ermöglicht eine hohe Flexibilität und Unabhängigkeit von Dritten. Das breite Angebot von GNEISE ermöglicht es dem Kunden, den Aufwand der Vertragsgestaltung von Planungsverträgen deutlich zu reduzieren, da ein Großteil von Planungsleistungen durch einen Planungspartner erbracht werden kann. Dies führt zu einer Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes beim Auftraggeber.

### Integriertes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem

Im Rahmen des integrierten Qualitäts- und Umweltmanagementsystems wurden u.a. Regelungen erarbeitet zur „Planung von Energieeinsparmaßnahmen“, zum „Regenwassermanagement“ und zu „Ökologischen Fassaden“, so dass das Tätigkeitsspektrum des Unternehmens auch umweltfreundliche Planungsleistungen umfasst. Dabei werden dann auch einschlägige Regelungen wie z.B. die Norm 15643-2 „Nachhaltigkeit von Bauwerken -

Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden: Rahmenbedingungen für die Bewertung umweltbezogener Qualität“ berücksichtigt.

Durch den Gutachter der GUT Cert, Herrn Dr. Thomas Winkelmann, wurde dem Unternehmen wiederum bescheinigt, dass die qualitäts- und umweltbezogenen Prozesse im Unternehmen und in den bewerteten Projekten eingehalten werden.

Peter Herger, GUT

### In dieser Ausgabe

Erfolgreiches externes Audit bei der Planungsgesellschaft GNEISE .....	1
Vorteile und Anreize für EMAS-registrierte Unternehmen .....	2
Der CO <sub>2</sub> -Footprint .....	3
Wiederholung der Energieaudits im Jahr 2023 .....	4
Ökologische Gegenleistungen und Maßnahmen .....	4
Kommende Seminartermine .....	4
Impressum .....	4

# Vorteile und Anreize für EMAS-registrierte Unternehmen

Ein Überblick in den Bereichen Abfall, Energie, Immissionsschutz und Wasser - eine Zusammenstellung einiger Entlastungsmöglichkeiten für Unternehmen



Foto: UGA des BMU

In der heutigen Zeit, in der Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit immer mehr an Bedeutung gewinnen, spielen umweltfreundliche Maßnahmen für Unternehmen eine entscheidende Rolle. Eine Möglichkeit, um Umweltschutz und betriebliche Prozesse miteinander zu verbinden, ist die Registrierung nach EMAS (Eco-Management and Audit Scheme), das durch vereinzelte Verknüpfungen mit anderen umweltpolitischen Instrumenten zahlreiche Vorteile und Anreize für Unternehmen bietet. Im folgenden Abschnitt werden einige dieser Vorteile, vor allem im Themenbereich Abfall, aber auch in den Bereichen Energie, Immissionsschutz und Wasser, genauer betrachtet.

## Vorteile in Themenbereich Abfall

Im Themenbereich Abfall eröffnet die EMAS-Registrierung zum Beispiel in § 11 der Bioabfallverordnung (Bio-AbfV) eine Befreiung von bestimmten Nachweispflichten, die normalerweise für die Verarbeitung von Bioabfall gelten würden. Des Weiteren kann eine solche Zertifizierung den zeitlichen Abstand der Vor-Ort-Überprüfungen gemäß § 22a Abs. 2 Nr. 3 Deponieverordnung (DepV) beeinflussen. Die Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) bietet in § 22 Abs. 4 Nr. 1 eine Verwaltungsvereinfachung, indem für EMAS-zertifizierte Unternehmen das Verfahren der Begutachtung und Zertifizierung durch eine technische Überwachungsorganisation erleichtert wird. Auch die EMAS-Privilegierungs-Verordnung (EMASPrivilegV) legt allgemeine Erleichterungen für EMAS-registrierte Standorte und

Organisationen im Abfallrecht fest. Zudem werden EMAS-eingetragene Standorte bei fakultativen Nachweisverfahren gemäß § 51 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) berücksichtigt. Zusätzlich gewährt § 61 des gleichen Gesetzes weitere abfallrechtliche Erleichterungen. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Nachweisverordnung (NachwV) sind EMAS-Organisationen außerdem von der Pflicht befreit, eine Eingangsbestätigung nach § 4 zu erteilen und die Bestätigung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit jedes Entsorgungsvorgangs nach § 5 einzuholen. Einen weiteren Vorteil enthält § 15 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) für Unternehmen, die biologische Abfallbehandlungsanlagen betreiben. Dort genannte Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit können nämlich auch durch ein EMAS-System erfüllt werden.

## Vorzüge im Bereich Energie

Im Themenbereich Energie bietet die EMAS-Registrierung den Unternehmen ebenfalls vielfältige Anreize. So kann die Nutzung von EMAS beispielsweise als Grundlage für die Beantragung des Spitzenausgleichs bei der Strom- und Energiesteuer (§ 55 EnergieStG, § 10 StromStG i.V.m. § 4 SpaEStG) dienen. Alle "Nicht-KMU" (Nicht-kleine und -mittlere Unternehmen) sind zudem von der Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits gemäß des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G), das normalerweise alle vier Jahre zu erbringen ist, ausgenommen, sofern ein Umweltmanagementsystem nach EMAS eingeführt wurde.

## Erleichterungen im Themenbereich Immissionsschutz

Auch im Bereich des Immissionsschutzes bietet die EMAS-Registrierung diverse Erleichterungen. Unternehmen können beispielsweise von ihrer EMAS-Mitgliedschaft im Genehmigungsverfahren neuer Anlagen (9. BImSchV) oder in § 11 Abs. 2

der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (20. BImSchV) durch Verwaltungserleichterungen profitieren. Darüber hinaus sieht die Europäische Industrieemissions-Richtlinie (IED) EMAS als Kriterium bei der Beurteilung der Umweltrisiken vor, was sich positiv auf den zeitlichen Abstand der Vor-Ort-Besichtigungen auswirken kann nach § 52a Abs. 2 Nr. 3 BImSchG.

## Vorteile im Bereich Wasser

Im Bereich des Wassermanagements wird EMAS-Organisationen zum Beispiel in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in § 43 Abs. 4 ermöglicht, auf eine Anlagendokumentation zu verzichten, sofern vergleichbare Angaben in der Umwelterklärung

enthalten sind. Im Sinne des § 24 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind außerdem für EMAS-registrierte Standorte in wasserrechtlichen Verfahren Überwachungserleichterungen vorgesehen. Das kann bedeuten, dass EMAS-registrierte Organisationen beispielsweise mit weniger behördlichen Kontrollen, weniger Antrags- oder Berichtspflichten oder Messungen konfrontiert werden können, was eine erhebliche Entlastung für Unternehmen darstellen kann.

## Fazit

Mit dem zunehmenden Bewusstsein für die Bedeutung der Nachhaltigkeit in der Wirtschaft ist es für Unternehmen immer wichtiger geworden, auf nachhaltige Methoden und Umweltmanagement zu setzen. Die EMAS-Registrierung kann dabei helfen, diese Ziele zu erreichen und gleichzeitig Vorteile auf rechtlicher und finanzieller Ebene zu erzielen. Mit Blick auf die Zukunft der nachhaltigen Wirtschaft ist es daher sinnvoll, dass Unternehmen die Vorteile der EMAS-Registrierung in Betracht ziehen.

Henriette Klaue, GUT

# Der CO<sub>2</sub>-Footprint

Die Themen Nachhaltigkeit und Klimaneutralität gewinnen zunehmend an Bedeutung. Viele Unternehmen und Organisationen haben die Notwendigkeit, zu handeln, erkannt und setzen sich Klimaneutralität über den gesamten Lebenszyklus als Ziel. Die Beweggründe sind dabei meist eine Mischung aus intrinsischer Motivation und einer immer stärkeren Erwartungshaltung der Stakeholder\*innen, wie Kunden, Lieferanten und Investoren.

Seit Jahren arbeiten wir daher mit zahlreichen Kunden rund um das Thema CO<sub>2</sub>-Footprint zusammen.

Der CO<sub>2</sub>-Footprint (zu deutsch „CO<sub>2</sub>-Fußabdruck“) ist ein bewährtes Tool, um als Unternehmen seine eigene Klimabilanz genauer zu beleuchten und in einem nächsten Schritt Wege zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Footprints zu untersuchen. Die Betriebsweise des Unternehmens kann dabei langfristig an den eigens gesetzten Umwelt- und Klimazielen ausgerichtet werden.

Viele Unternehmen verfügen bereits über ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 und/oder über ein Umweltmanagementsystem nach EMAS oder DIN EN ISO 14001. Diese Managementsysteme bilden eine gute und verwertbare Datengrundlage für den Beginn eines unternehmenseigenen CO<sub>2</sub>-Footprints. Auch die 4-jährig wiederkehrend durchzuführenden Energieaudits für „Nicht-Kleine und -Mittelständische Unternehmen (Nicht-KMUs)“ sind eine gute Datengrundlage. Verbunden mit der Durchführung eines Energieaudits ergeben sich darüber hinaus auch Synergieeffekte, da sowohl für das Energieaudit als auch für den CO<sub>2</sub>-Footprint zu einem großen Anteil die gleichen Daten und Informationen benötigt und verwertet werden.

Der Carbon Footprint unterteilt die zu bilanzierenden Emissionen in direkte, in der unternehmerischen Verantwortung entstandene Emissionen (Scope 1), und indirekte Emissionen. Letztere werden wiederum unterteilt in die durch fremdbezogene Energie entstandenen Emissionen (Scope 2) und in die durch

Vorleistungen, ausgelagerte Aktivitäten, Entsorgung usw. außerhalb der betrachteten Einrichtung entstandenen vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3).

## SCOPE 1: Direkte Emissionen

Treibhausgase, die in der Organisation emittiert werden, meist durch fossile Brennstoffe (Kohle, Gas, Öl), Kühlmittel-Lecks oder den eigenen Fuhrpark.

## SCOPE 2: Indirekte Emissionen

Emissionen, die an anderer Stelle entstehen und über Energien und Betriebsmittel wie Strom, Wärme, Druckluft oder Kühlung importiert werden. Hier können gemittelte Emissionsfaktoren verwendet werden.

## SCOPE 3: Weitere indirekte Emissionen

Scope 3-Emissionen sind eine Folge der Aktivitäten des Unternehmens entlang der Wertschöpfungskette. Sie entstehen jedoch aus Quellen, die nicht im Besitz oder unter der Kontrolle des betrachteten Unternehmens sind.

Generell werden zwei Arten bzw. Formen des CO<sub>2</sub>-Footprints unterschieden:

1. Corporate Carbon Footprint (CCF) - Carbon Footprint auf Unternehmensebene
2. Product Carbon Footprint (PCF) - produktbezogener Carbon Footprint

Beide Arten benötigen vornehmlich und bis zu einem gewissen Punkt die gleichen Daten. Das Ziel bzw. die Aussage sind jedoch sehr verschieden.

Der Corporate Carbon Footprint (CCF) bilanziert direkte und indirekte THG-Emissionen (angegeben als CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2</sub>e)) auf Unternehmensebene. Corporate Carbon Footprints sind folglich darauf angelegt, die unternehmensbedingten THG-Emissionen der gesamten Wertschöpfungskette zu quantifizieren. Dabei sind Scope 1- und Scope 2-Emissionen obligatorisch, Scope 3-Emissionen fakultativ zu erheben. Maßgeblich für

die Erstellung des CCF sind die DIN EN ISO 14064-1:2019-06 sowie der Greenhouse Gas (GHG) Protocol Corporate Standard.

Während der Corporate Carbon Footprint alle Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) auf Unternehmensebene erfasst, bilanziert der Product Carbon Footprint alle THG-Emissionen, die während des Lebensweges eines einzelnen, spezifischen Produktes oder einer Dienstleistung entstehen. Neben dem Greenhouse Gas Protocol (GHG) sind die DIN EN ISO 14040: 2021-02 und die DIN EN ISO 14067: 2019-02 relevant.

Um den Product Carbon Footprint zu ermitteln, stehen verschiedene Betrachtungen zur Verfügung, die sich in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und Aussagekraft aber deutlich voneinander unterscheiden.

Es kommen die Lebenswegphasen „gate-to-gate“ („nur Produktion am Standort“ – Scope 1- und Scope 2-Emissionen),

„cradle-to-gate“ („Rohstoff bis Ende der Produktion am Standort“ – Scope 1, Scope 2 und vorgelagerte Scope 3 Emissionen) oder

„cradle-to-grave“ („Rohstoffgewinnung, über Produktion bis zur Nutzung und Entsorgung des Produktes“ – Scope 1-, Scope 2- sowie vor- und nachgelagerte Scope 3- Emissionen) in Betracht.

Gemäß GHG-Protokoll werden in die Bilanzierung des CCF oder PCF die sieben im Kyoto-Protokoll benannten Treibhausgase einbezogen. Die dadurch ermittelte Klimawirkung wird wie anfangs erwähnt im Ergebnis in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten (CO<sub>2</sub>e) angegeben.

Nach einer transparenten, konsistenten und bestmöglich ermittelten Datenlage kann je nach Zielstellung der CCF oder PCF errechnet werden. Das Ergebnis wird in einem umfassenden Bericht detailliert dargestellt und aufgeschlüsselt dem Kunden zur Verfügung gestellt.

Ole Knutzen, GUT

## Energieaudit-Pflicht für viele Unternehmen im Jahr 2023

Nach 2015 und 2019 ist es in 2023 wieder so weit: für viele Unternehmen gilt die Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nach DIN EN 16274-1 durch zugelassene Energie-Auditoren.

Das Energieaudit ist ein wichtiges Instrument, um Maßnahmen zur Reduzierung der Energiekosten und zur Steigerung der Energieeffizienz zu analysieren und festzulegen. Es werden Einsparpotentiale durch die Analyse des Energieverbrauchs in den unterschiedlichen Bereichen des Unternehmens aufgedeckt: Das Energieaudit bringt also durchaus wirtschaftlichen Nutzen mit sich.

Derzeit sind Unternehmen, die nicht als KMU (Kleinstunternehmen, kleines und mittleres Unternehmen) eingestuft werden können und die beim Energieverbrauch oberhalb der Bagatellschwelle

von 500.000 kWh liegen, zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet; natürlich ist auch darüber hinaus die freiwillige Durchführung von Energie-Audits möglich.

Die Nicht-KMU müssen eine Online-Meldung im Portal des BAFA abgeben. Hierbei werden zusätzlich zu den oben genannten Punkten auch unter anderem die identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen sowie Investitions- und Auditkosten abgefragt.

GUT steht Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung und berät Sie zur Energieaudit-Pflicht und zu den weiteren Pflichten nach Energiedienstleistungsgesetz und weiteren Regelungen.

*Peter Herger, GUT*

## ► Ökologische Gegenleistungen und Maßnahmen

Ökologische Gegenleistungen und Maßnahmen rücken für zahlreiche Unternehmen immer weiter in den Fokus. Seit Ende des Jahres 2022 sind diese nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung nun auch an die BECV-Beihilfen gekoppelt. Unternehmen, die Beihilfen der besonderen Ausgleichsregelung empfangen oder beispielsweise Privilegien der Strompreiskompensation in Anspruch nehmen, müssen bereits bei der Antragstellung konkrete ökologische Maßnahmen angeben und deren Umsetzung nachweisen. Auch die Einführung eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems nach EMAS ist bei einem Verbrauch über 10 GWh ab dem 01.01.2023 verpflichtend, sofern das Unternehmen weiterhin Beihilfe erhalten möchte. Bei der Erbringung der ökologischen Gegenleistung muss eine Berechnung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen des Energiemanagementsystems durchgeführt werden. Diese wird über die DIN EN 17463 (VALERI) geleistet, die entwickelt wurde, um energiebezogene Investitionen zu verglei-

chen und zu definieren, wie wirtschaftlich diese sind.

Eine Alternative zu Energieeffizienzverbesserungsmaßnahmen stellen die Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses dar. Auch sie werden als Klimaschutzmaßnahmen anerkannt, wenn sie die Treibhausgasemissionen der Unternehmen verringern und unterhalb die jeweils festgelegten Produkt-Benchmark-Werte bringen. Aus diesem Grund können solche Maßnahmen lediglich in den Sektoren erfolgen, in denen Produkt-Benchmarks definiert sind. Zu anrechenbaren Dekarbonisierungsmaßnahmen zählen beispielsweise die Nutzung von emissionsärmeren Brennstoffen, wie Biomasse, oder die Nutzung von Abwärme für nachfolgende Prozesse in der Anlage.

Eine Realisierung der Maßnahmen, egal welche Art von Klimaschutzmaßnahme durchgeführt wurde, ist erst gegeben, wenn eine Verbesserung der Energieeffizienz nachgewiesen werden kann.

*Kathrin Schneider, GUT*

## GUT-Seminare 2023

- Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV / § 5 AbfAEV / § 9 Abf-BeauftrV / § 4 DepV: **19./20.09.; 17./18.10.; 21./22.11.**
- Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4, 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV: **06.–09.11.**
- Ergänzungslehrgang „Fachkunde für Abfallbeauftragte“: **10.11.**
- Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte: **04.–07.12.**
- Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte: **19.10.**
- Erfahrungsaustausch und Fachkundeschulung für Sachverständige von Entsorgungsfachbetrieben: **04./05.01.2024**
- Inhouseschulungen bieten wir zu allen o.g. und zu folgenden weiteren Themen an:
  - **Sachkundeschulung:**  
Abfallwirtschaftliche Pflichten
  - Einführung und Umsetzung von **Energiemanagementsystemen**
  - Ausbildung **interner Auditoren** für UM-, QM- sowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme



### Weitere Informationen

**Telefon** 030 53339 - 0

**Fax** 030 53339 - 299

**E-Mail** info@gut.de

**Internet** www.gut.de

 **GUT** [www.gut.de](http://www.gut.de)

### Impressum

**Herausgeber und Verleger**  GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH  
Heidelberger Str. 64 a  
12435 Berlin

**Redaktion** GUT-Team  
**Layout** Anne Schoenberg  
**Auflage** 2.000 Exemplare  
**Papier** weiß holzfrei 80g,  
chlorfrei gebleicht